Hygiene-/Sicherheitsregeln zum Universitätsbetrieb
(- Stand 24.12.2022 -)

Trotz einer gewissen Entspannung im allgemeinen Umgang mit dem Corona-Viruskann nicht von einem Ende der Pandemie die Rede sein.
Am universitären Arbeitsplatz, für den Arbeitsort und die Arbeitszeit gelten deshalb weiterhin besondere Hygiene- und Abstandsregeln.
Die folgenden Vorgaben gelten für alle Bereiche der Universität und alle Personen, die sich an der Universität aufhalten, z.B. auch für Gäste, welche die Bibliothek besuchen. Weitere aktuelle Informationen zu Einzelfragen befinden sich auf der Webseite der Universität: https://www.uni-potsdam.de/de/presse/aktuelles/coronavirus.
Weiterhin sind die Empfehlungen des BMAS zum Betrieblichen Infektionsschutz zu beachten.

1) Allgemeine Hygieneregeln

Bitte tragen Sie bis auf weiteres auf den Gängen, in den Fluren, in Aufzügen und in Treppenhäusern der Universität Potsdam einen medizinischen Atemschutz, eine FFP2- oder gleichwertige Maske. Dies trifft auch zu, wenn Hörsäle oder Seminarräume betreten oder verlassen werden.

Wie bisher auch, ist bei allen Tätigkeiten ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen grundsätzlich ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu wahren. Werden feste Sitzplätze angeboten, kann der Mindestabstand auf 1 m reduziert werden (Ausnahmen bestehen im Lehrbetrieb s.u.). Sofern die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll weiterhin mindestens eine medizinische Maske getragen werden.

Die Atemschutzmaske muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern. Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass der Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt. Dieser muss enganliegend über Mund und Nase getragen werden und bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des Bereiches Arbeitssicherheit (Intranet).

- Was sind FFP2-Masken?
- Betriebsanweisung FFP2-Masken,
- Infoblatt-Tragzeitbegrenzung MNS und
- Infoblatt Atemschutz und Vorsorge.

Das Tragen einer Maske hilft eine sogenannte intrinsische Sicherheit zu schaffen, also eine Sicherheit die von Innen kommt.
Notwendige OP-/FFP2-Masken erhalten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Arbeitssicherheit der Universität Potsdam.
Weiterhin wird nach wie vor auf häufiges Lüften der Räume hingewiesen.
Die Anwendungen von Desinfektionsmittel durch unsere Mitarbeiter werden nachrangig zu o.g. Schutzmaßnahmen empfohlen. Eine Verteilung erfolgt nur in Abstimmung mit dem Bereich Arbeitssicherheit. Die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen sind zu beachten.

2) Hygieneregeln im Lehrbetrieb

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind maximal mit einer Anzahl von Anwesenden gemäß der Raumkapazität zulässig. Für alle Personen gilt eine Tragepflicht von mindestens medizinischen Masken; empfohlen werden FFP2-Masken. Der Dozent kann die Maske abnehmen, wenn ein Abstand von 2 m zum Auditorium sichergestellt ist. Die Maske kann am Platz abgenommen

werden, solange ein Mindestabstand von 1,0 m zu weiteren Personen sicher und dauerhaft eingehalten werden kann und eine ausreichende Lüftung gewährleistet ist.
Sonderregelungen (wie bspw. im Labor oder wenn die Eigenart der Bildungs-, Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme das Tragen der Maske nicht zulässt) sind nach der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung möglich und müssen vom Bereich Arbeitssicherheit geprüft werden.

In chemisch-präparativen Laboren kann von der Maskenpflicht abgesehen werden, wenn durch das Tragen weitere, labortypische Gefahren entstehen. Dies kann der Fall sein, wenn eine persönliche Schutzausrüstung von der Atemschutzmaske negativ beeinflusst wird.
Labore haben in der Regel einen 8-fachen Luftwechsel und gelten damit im Sinne des Infektionsschutzes als sehr gut belüftet. Ein Laborabzug wird mit einem Laminarluftstrom betrieben, der Dämpfe und Aerosole im Inneren hält bzw. mit der Abluft fortführt. Durch das Nachströmen wird evtl. virenbelastete Luft vor dem Abzug abgesaugt. Vor einem Laborabzug kann bei Einhaltung der Mindestabstände auf das Tragen der Atemschutzmaske verzichtet werden. Aufsichtsführende haben eine FFP2-Maske (oder gleichwertige) zu tragen, um die Möglichkeit des schnellen Eingreifens (Gefahrenabwehr) zu haben.

Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis für Hochschulen dürfen entsprechend der jeweils geltenden Regelungen in den Sportstätten stattfinden.

Das Betreten und Verlassen der Räume hat unter Wahrung des Abstandsgebotes geordnet zu erfolgen.

In Räumen, in denen Fenster geöffnet werden können, ist die häufige Stoßlüftung durch die Nutzer sicherzustellen. Dabei sollte möglichst oft eine Stoßlüftung von 5 bis 15 Minuten erfolgen. Beispielhafte Lüftungszeiten werden in der Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Bundesumweltamt gegeben.
Wenn es die Außentemperaturen gestatten, sollen Veranstaltungen (komplett oder teilweise) mit geöffneten Fenstern durchgeführt werden. Mindestens vor und nach einer Veranstaltung ist der Raum für mindestens 10 Minuten quer zu lüften (offene Türen und offene Fenster).
Räume, in denen keine Fenster geöffnet werden können, müssen als Voraussetzung zur Nutzung über eine Lüftungsanlage verfügen. Das HGP-UP ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Luftaustauschraten erfüllt werden. In Räumen mit technischer Lüftung sind CO_2-Grenzwerte für eine Umluftsperre auf 750 ppm zu setzen (vgl. Empfehlung der BAUA <1000 ppm sowie ASR 3.6). Ab 1000 ppm CO_2 sollte im Sinne des Infektionsschutzes keine Umluft mehr gefahren werden.
Mobile Luftreiniger können nur im Einzelfall nach einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung beschafft werden und sind die Ausnahme. Weitere Informationen findet man auf einer Informationsseite zu Mobilen Luftreinigern (MLR) im Intranet

3) Hygieneregeln in Büro- und Arbeitsräumen

In den Büro- und Arbeitsräumen sind infektionspräventiv weiterhin Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Mindestmaße für Arbeitsplätze nach Arbeitsschutzregel 1.2 sind anzuwenden. Häufiges Lüften ist hierbei besonders wichtig. Weiterhin sollen, wo die Räumlichkeiten oder die Arbeitsorganisation dies erforderlich machen, technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen werden, wie beispielsweise physische Barrieren (Spuckschutzwände).
Die Leitungen der Fakultäten, Dezernate und Einrichtungen machen für ihren Bereich entsprechende Vorgaben.

Basierend auf dem Hausrecht gilt weiterhin Tragepflicht einer Maske, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

Dies bedeutet:
- keine Maskenpflicht, wenn sichergestellt ist, dass Mindestabstände von 1,5 m eingehalten werden
- in Besprechungsräumen und Büros reicht ein Abstand von 1 m, nachdem die Sitzplätze eingenommen wurden und wenn sie maximal mit einer Anzahl von Anwesenden gemäß der Raumkapazität des Besprechungsraumes durchgeführt werden.

4) Publikumsverkehr / sonstige Veranstaltungen

Der Publikumsverkehr ist im Sinne des Infektionsschutzes zu organisieren. Eine Maßnahme hierzu ist die Festlegung von Sprechzeiten bzw. die Vergabe fester Termine. Beratungen können ebenfalls telefonisch oder per E-Mail oder online erfolgen. Zum Schutz der Beschäftigten mit Publikumsverkehr können entsprechende physische Barrieren (Acrylglasabtrennungen) in den entsprechenden Bereichen vorgesehen werden.
Bei Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs besteht keine Maskenpflicht, wenn sie maximal mit einer Anzahl von Anwesenden gemäß der Raumkapazität durchgeführt werden und wenn sichergestellt ist, dass die Mindestabstände eingehalten werden.

5) Krankheit/ Verdacht

Erkältungssymptome sind **vor** dem Besuch des universitären Arbeitsplatzes / der Lehrveranstaltung ärztlich abzuklären. Bei unklarer Symptomlage ohne festgestellte Arbeitsunfähigkeit haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit der jeweiligen Führungskraft zunächst im Homeoffice zu arbeiten. Sowohl Beschäftigte als auch Studierende mit o.g. Symptomatik haben sich an die Orientierungshilfe für Bürger und Bürgerinnen vom Robert Koch-Institut zu halten (Anlage dieses Konzeptes).

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit.

6) Rückkehr an die Universität nach (Urlaubs-)Reisen

Für Rückkehrende aus sogenannten Risikogebieten (Studierende und Beschäftigte) gilt die Corona-Einreiseverordnung in der jeweils gültigen Fassung (vgl. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html).

Wenn sich Beschäftigte der Universität in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten haben, haben sie vor der Rückkehr an ihren Arbeitsplatz den/die Leiter/in ihres Bereiches darüber zu informieren. Die Leiterinnen und Leiter von Bereichen und die Vorgesetzten sind berechtigt, danach zu fragen, ob sich Beschäftigte in einem COVID-19- Risikogebiet aufgehalten haben.

In diesen Fällen sind auch die aktuellen Hinweise zum Umgang mit Rückkehrern aus COVID-19-Risikogebieten auf der Webseite der UP zu beachten.

7) Dienstreisen

Zur Durchführung und Genehmigung von Dienstreisen sind die jeweiligen Informationen bzw. Veröffentlichungen des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu beachten. Weiterhin gelten die Vorgaben des Robert Koch-Instituts im Hinblick auf die Ausweisung von Risikogebieten, die vom RKI veröffentlicht werden. Dienstreisen in Virusvariantengebiete gemäß RKI werden grundsätzlich bis auf weiteres nicht genehmigt. Dienstreisen in Gebiete mit

Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

8) Mensen/Cafeterien

Über die Öffnung von Mensen und Cafeterien und die dort geltenden Regelungen informiert das Studentenwerk Potsdam.

9) Allgemeine rechtliche Regelungen

Die Regelungen des Bundes, des Landes und der Stadt Potsdam in Zusammenhang mit der Bekämpfung und Eindämmung des Coronavirus gelten in ihrer jeweiligen Fassung. Die Interessenvertretungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt.

10) Schlussbestimmung

Die festgelegten Maßnahmen werden kurzfristig auf den Stand der aktuellen Situation angepasst.

Potsdam, den 24.12.2022

Präsident
Prof. O. Günther, Ph.D.

Kanzler (m.d.W.d.G.b.)
H. Woithe